

29.05.2012

Dr. Thomas Bethge

Lars Nelson

10595 / 6407

### **Vorlage Nr. L 47/18**

#### **Für die Sitzung der Deputation für Bildung (staatlich) am 13.07.2012**

### **Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I – 2. Befassung**

#### **A. Problem**

Die Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I regelt auch die Vergabe des Mittleren Schulabschlusses für Schülerinnen und Schüler, die im gymnasialen Bildungsgang die Zugangsberechtigung zur Gymnasialen Oberstufe erworben haben, die Gymnasiale Oberstufe jedoch nach der Einführungsphase ohne Versetzungsvermerk verlassen. Diese Schülerinnen und Schüler müssen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses eine Prüfung ablegen.

Um die Verordnung an die Prüfungssituation im Bildungsgang zum Abitur nach 12 Jahren anzupassen, sind folgende Punkte zu ändern:

- Es gelten gesonderte Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung, diese sind in einem neuen Absatz formuliert (§ 4a, Absatz 6).
- Die Anzahl der Prüfungen hat sich erhöht, diesem Umstand wird über Änderungen im § 6 Rechnung getragen. Prüfungsaufgaben können einheitlich für die Schule oder zentral durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gestellt werden.
- In der Regelung für das Bestehen der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss wird präzisiert, dass die Jahresnoten aus dem Zeugnis nicht in das Prüfungsergebnis einbezogen werden (§ 12, Absatz 7).
- In der Prüfungsordnung fehlt bisher eine auf die Prüfung für die Schülerinnen und Schüler, die die Gymnasiale Oberstufe nach der Einführungsphase verlassen, abgestimmte Wiederholungsregelung. Vorgeschlagen wird eine Wiederholung der Prüfung nach einem Halbjahr (§ 13, Absatz 3). Im ersten Halbjahr der Einführungsphase beziehen sich die Themen und Inhalte im verkürzten Bildungsgang hauptsächlich auf Bereiche, die dem Mittleren Schulabschluss zuzuordnen sind.

Nach der ersten Befassung in der Deputationssitzung am 07.03.2012 ist das Beteiligungsverfahren gemäß § 77 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes eingeleitet worden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete am 21.05.2012. Die eingegangenen Stellungnahmen werden der Deputation zur Kenntnis gegeben (Anlage 1).

## **B. Lösung**

Es liegen fünf Stellungnahmen vor (Zentralelternbeiräte Bremen und Bremerhaven, Personalrat Schulen Bremen und Personalrat Schulen Bremerhaven sowie Schulzentrum Carl von Ossietzky, Berufliche Schulen für Dienstleistung, Gewerbe und Gestaltung). In drei Stellungnahmen werden keine Einwände gegen den Entwurf der Veränderungsverordnung formuliert. Der Personalrat Schulen Bremen und der Personalrat Bremerhaven halten die Veränderungen für sinnvoll, wünschen aber zusätzlich, dass die Prüfungsaufgaben für den Mittleren Schulabschluss grundsätzlich landeseinheitlich durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gestellt werden. Begründet wird dies mit der Arbeitserleichterung für die Lehrkräfte. Nur auf Antrag der Schule selbst sollen Aufgaben der Schulen in der Prüfung verwendet werden. Dem Vorschlag der Personalräte Schulen kann nicht gefolgt werden, da die Prüfungen sich curricular auf die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe beziehen müssen, eine landeseinheitliche Aufgabenstellung ist damit nicht für alle Fächer geboten. Die Prüfungsaufgaben aus der Sekundarstufe I sind wegen des mangelnden curricularen Bezuges als Prüfungsaufgaben für die Schülerinnen und Schüler aus der Einführungsphase in der Regel nicht geeignet.

In der Stellungnahme des ZEB Bremen wird die Bedeutung des curricularen Bezuges für die Prüfungsaufgaben deutlich hervorgehoben. Die Stellungnahmen der Personalräte Schulen und des ZEB Bremen sind in dieser Frage gegensätzlich.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I wird nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Deputation für Bildung unverändert zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlage 2).

## **C. Genderrelevanz**

Die Vorlage berücksichtigt die Interessen und Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern beim Erwerb des Mittleren Schulabschlusses gleichermaßen.

## **D. Beteiligung**

Die Gesamtvertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler beider Stadtgemein-

den, der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die Schulen haben die Möglichkeit erhalten, zu den Entwurfsfassungen Stellung zu nehmen.

Der Entwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung hinsichtlich der Rechtsförmlichkeit überprüft.

#### **E. Beschluss**

Die Deputation für Bildung (staatlich) stimmt der anliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I zu.

In Vertretung

Carl Othmer  
Staatsrat



Personalrat

An die  
Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit  
-21-13  
Rembertiring 8-12

28195 Bremen

**Öffnungszeiten:**

Täglich 9.00-15.00 Uhr

**Vorsitzende:**

Ruth Tschentscher

Dorothea Schulz

Tel.: 0471 590-2754 / 2602

Fax: 0471 590-3010

**Datum:** 23.05.2012

**Beteiligungsverfahren nach §77 BremSchVwG  
Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse  
durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich**

Sehr geehrter Herr Scholz,

wir bitten um Entschuldigung der verspäteten Zusendung unserer  
Stellungnahme.

Wir möchten Ihnen hiermit jedoch mitteilen, dass der Personalrat Schulen  
Bremerhaven sich der Stellungnahme des Personalrats Schulen Bremen  
anschließt.

Auch der Personalrat Schulen Bremerhaven begrüßt die Verordnung  
grundsätzlich, fordert im Hinblick auf die Arbeitserleichterung der Kolleginnen und  
Kollegen aber ebenfalls die geforderte Änderung des Personalrats Bremen von §  
6 (3).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ruth Tschentscher, Dorothea Schulz

**Postanschrift:**

Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

**Hausanschrift:**

Hinrich-Schmalefeldt-Straße  
27576 Bremerhaven  
Stadthaus 1, 1. OG, Raum 112

**E-Mail:**

PR\_Schulen@magistrat.bremerhaven.de

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit  
Personalrat-Schulen



Der Personalrat –Schulen bei der Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen

Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit  
-21-13 -

Auskunft erteilt  
Frau Lichtenberg  
Zimmer

T (04 21) 3 61 4667 / 6044  
F (04 21) 3 61 16291

E-mail  
pr-schulen@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Ihr Zeichen

Bremen, 21.05.2012

**Beteiligung nach § 77 BremSchVwG**  
**hier: Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen**  
**im Sekundarbereich**  
**Stellungnahme des Personalrats Schulen**

Sehr geehrter Herr Scholz,

der Personalrat Schulen hat anliegende Stellungnahme zur o. g. Änderung der Verordnung beschlossen.

wir bitten die Verordnung entsprechend unserer Stellungnahme zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Vorsitzende

Bremen, 21.05.2012

### **Stellungnahme des Personalrats Schulen:**

Grundsätzlich hält der Personalrat Schulen die Veränderungen für sinnvoll.

Im § 6 – Prüfungsaufgaben – ist aus Gründen der Arbeitserleichterung der betroffenen Kolleginnen und Kollegen eine andere Wertigkeit anzustreben. Hier sollen die Aufgaben zentral durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gestellt werden. Die Prüfungsaufgaben liegen vor und können auch für diese Schülerinnen und Schüler verwendet werden. Nur auf Wunsch der Schule kann diese die Prüfungsaufgaben entwickeln und selbst einreichen.

Deshalb schlagen wir folgenden Formulierungsvorschlag für § 6 (3) vor:

***Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 3 Absatz 3 werden von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gestellt.***

***Auf Antrag der Schule kann diese die Prüfungsaufgaben entwickeln und einreichen. Die von einer Fachlehrkraft der Schule gestellten Aufgaben werden von der Fachaufsicht geprüft und genehmigt.***



ZentralElternBeirat Bremen

Contrescarpe 101

28195 Bremen

Fon: 0421-361 8274

Fax: 0421-361 89423

E-Mail: [zeb@bildung.bremen.de](mailto:zeb@bildung.bremen.de)

[www.zeb-bremen.de](http://www.zeb-bremen.de)

Bremen, 21. Mai 2012

**ZEB** ZentralElternBeirat Bremen  
Contrescarpe 101 • 28195 Bremen

## Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ZentralElternBeirat Bremen hat keine Einwendungen gegen die Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf redaktionelle Änderungen und einer Anpassung an die geänderten Gegebenheiten.

Bei der Auswahl der Prüfungsaufgaben für zentral gestellte Aufgaben durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung gilt es sicherzustellen, dass diese aus einem thematischen Schwerpunkt stammen, der in der Einführungsphase auch tatsächlich im Unterricht behandelt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

ZentralElternBeirat Bremen  
Der Vorstand

### Der Vorstand:

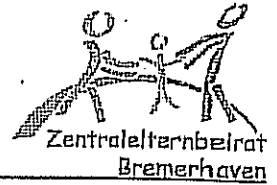
Andrea Spude (Vorstandssprecherin) • Gaby Sinter (Vorstandssprecherin) •  
Jens Haker (Kassenwart) • Claas Rockmann-Buchterkirche (Fachvorstand Grundschulen) •  
Robert Benckert (Fachvorstand Sonderpädagogik) • Helmut Brandenburg (Fachvorstand Klasse 5-10) •  
Claus Stüwe (Fachvorstand gymnasiale Oberstufe) • Uwe Besing (Fachvorstand Berufsbildende Schulen)

Bankverbindung : Sparkasse in Bremen ( 290 501 01 ) Kto: 119 7003

Geschäftszeit: Mo.-Do. 8:30 – 12:00 Uhr



Mitglied im Bundeselternrat



ZEB Bremerhaven · Friedr.-Ebert-Str. 10 · 27570 Bremerhaven

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit  
Herr Scholz  
Rembertiring 8 – 12

28195 Bremen

Geschäftsstelle:  
ZEB Bremerhaven  
Frau Duck  
Friedrich-Ebert-Straße 10  
27570 Bremerhaven  
Telefon: 0471/391 62 42  
Telefax: 0471 / 391 62 43  
E-Mail: zeb.brhv@nord-com.net  
www.zeb-bremerhaven.de

Bremerhaven, den 08. Mai 2012

Ihr Zeichen: 21-13

Beteiligungsverfahren nach § 77 BremSchVwG  
Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen  
im Sekundarbereich

Sehr geehrter Herr Scholz,

nach eingehender Prüfung in seinem Fachgremium schließt sich der ZEB Bremerhaven  
dem Entwurf der oben genannten Verordnung ohne Einwände und/oder Anmerkungen an.

Mit freundlichen Grüßen  
ZEB Bremerhaven

Uwe Linke  
1. Vorsitzender

Ralf Henne  
2. Vorsitzender



## Scholz, Timo (Bildung)

---

Von: Sieberns, Bernd [Bernd.Sieberns@mag[ist]rat.bremerhaven.de]  
Gesendet: Freitag, 9. März 2012 11:24  
An: Scholz, Timo (Bildung)  
Betreff: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,  
bezüglich der „Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I“ schlagen wir keine Veränderungen des Entwurfes vor.  
Mit freundlichen Grüßen Bernd Sieberns

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
SZ Carl von Ossietzky  
Berufliche Schule für Dienstleistung, Gewerbe und Gestaltung  
Bernd Sieberns (Koordinator Vollzeitschulen)  
Georg-Büchner-Straße 13  
27574 Bremerhaven  
Tel. Nr.: 0471- 30946527  
E-Mail: [bernd.sieberns@mag\[ist\]rat.bremerhaven.de](mailto:bernd.sieberns@mag[ist]rat.bremerhaven.de)  
Homepage: <http://www.vbs-bremerhaven.de>

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse  
durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I**

Vom XX. Juli 2012

Auf Grund des § 40 Absatz 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I vom 18. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 375, 569 –223-n-2), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. April 2011 (Brem.GBl. S. 228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Den Abschlüssen liegen die folgenden Leistungen zugrunde:
    1. die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind,
    2. die Prüfungsnoten in den Fächern der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung.“
  - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Einführungsphase die Gymnasiale Oberstufe ohne Versetzungsvermerk, ist eine Prüfung Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.“
2. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Abweichend von Absatz 1 Satz 2 finden weitere Prüfungen nicht statt.“
3. Dem § 4a wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Schülerinnen und Schüler, die eine Prüfung nach § 3 Absatz 3 ablegen wollen, werden abweichend von Absatz 1 am Ende der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zur Prüfung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses zugelassen.“
4. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 3 Absatz 3 werden abweichend von Absatz 1 von einer Fachlehrkraft der Schule oder der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gestellt. Die von einer Fachlehrkraft der Schule gestellten Aufgaben werden von der Fachaufsicht geprüft und genehmigt.“
5. § 12 wird wie folgt gefasst:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 12 Feststellung der Ergebnisse“
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen nach § 3 Absatz 1 ein Notenbild aufweisen, das ohne Anwendung der Ausgleichsbestimmungen in § 10a Absatz 1 Nummer 2 oder 3 der Versetzungsordnung zur Versetzung führen

muss, und keine Prüfungsnote ungenügend ist und nicht mehr als eine Prüfungsnote mangelhaft ist.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
„(7) Eine Prüfung nach § 3 Absatz 3 ist abweichend von Absatz 5 bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsleistungen mindestens einen Notenschnitt von 4,0 erreicht hat.“

6. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein. Sie erfordert die Wiederholung des letzten Schuljahres des Bildungsganges.

(3) Prüfungen nach § 3 Absatz 3 werden abweichend von Absatz 2 Satz 2 nach einem Schulhalbjahr wiederholt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bremen, den ..... 2012

Die Senatorin für  
Bildung und Wissenschaft  
In Vertretung

Carl Othmer  
Staatsrat

**Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I**  
vom 18. Juli 2005 i. d. Fassung vom 01.04.2011

Geltender VO Text i.d.F. 1.4.2011	Neuer VO Text	Bemerkung
<b>§ 3 Abschlussvergabe</b>	<b>§ 3 Abschlussvergabe</b>	
<p>(1) Die Abschlüsse nach § 2 Nummer 1 bis 3 werden durch das Bestehen einer Prüfung erworben. Die Prüfungsleistung setzt sich zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus den in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Leistungen in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind,</li> <li>2. aus den Prüfungsnoten in den Fächern der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung.</li> </ol> <p>(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler des gymnasialen Bildungsgangs am Ende der Jahrgangsstufe 10 ohne Versetzungsentscheidung den gymnasialen Bildungsgang, ist Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses eine Prüfung. Diese Prüfung findet spätestens zu Beginn des nachfolgenden Schuljahres statt.</p>	<p>(1) Die Abschlüsse nach § 2 Nummer 1 bis 3 werden durch das Bestehen einer Prüfung erworben. <i>Den Abschlüssen liegen die folgenden Leistungen zugrunde:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>die</i> in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten <i>Noten</i> in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind,</li> <li>2. <i>die</i> Prüfungsnoten in den Fächern der schriftlichen und der mündlichen Abschlussprüfung.</li> </ol> <p>(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der <i>Einführungsphase die Gymnasiale Oberstufe</i> ohne Versetzungsvermerk, <i>ist eine Prüfung Voraussetzung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses</i>. Diese Prüfung findet spätestens zu Beginn des nachfolgenden Schuljahres statt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Anpassung an § 12 Absatz 5</p> <p>Regelung gilt auch für das Verlassen der GyO an einer Oberschule.</p>

<p><b>§ 4 Gegenstand der Prüfung</b></p>	<p><b>§ 4 Gegenstand der Prüfung</b></p>	
<p>(2) Für Prüfungen nach § 3 Abs. 3 erfolgen abweichend von Absatz 1 schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten Fremdsprache und eine mündliche Prüfung in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. Weitere Prüfungen finden nicht statt.</p>	<p>(2) Für Prüfungen nach § 3 Absatz 3 erfolgen abweichend von Absatz 1 schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten Fremdsprache und eine mündliche Prüfung in einem weiteren zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. <i>Abweichend von Absatz 1 Satz 2</i> finden weitere Prüfungen nicht statt.</p>	<p>Prüfung nach § 3 Abs. 3 kennt keine mdl. Prüfungen in schriftlich geprüften Fächern</p>
<p><b>§ 4a Zulassungsvoraussetzung</b></p>	<p><b>§ 4a Zulassungsvoraussetzung</b></p>	
<p>(1) An der Prüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zu deren Ende besucht haben und eine Projektarbeit nach den Absätzen 2 bis 5 abgelegt haben.</p>	<p>Absatz 1 bis 5 unverändert, Absatz 6 neu</p> <p>(6) Schülerinnen und Schüler, die eine Prüfung nach § 3 Absatz 3 ablegen wollen, werden abweichend von Absatz 1 am Ende der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe zur Prüfung für den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses zugelassen.</p>	<p>Diese Schülerinnen und Schüler benötigen keine Projektarbeit, sie haben nicht die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges besucht.</p>

<p><b>§ 6 Prüfungsaufgaben</b></p>	<p><b>§ 6 Prüfungsaufgaben</b></p>	
<p>(3) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 3 Abs. 3 werden abweichend von Absatz 1 von der Fachlehrkraft gestellt, die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach unterrichtet hat. Die Aufgaben werden von der Fachaufsicht geprüft und genehmigt.</p>	<p>(3) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 3 Absatz 3 werden abweichend von Absatz 1 von <del>der</del> <i>einer</i> Fachlehrkraft <del>der Schule</del> oder der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gestellt <del>die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Fach unterrichtet hat</del>. Die <del>von einer Fachlehrkraft der Schule</del> <i>gestellten</i> Aufgaben werden von der Fachaufsicht geprüft und genehmigt.</p>	<p>Die Schule kann eine Aufgabe für verschiedene Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Kursen einreichen. Zentral gestellte Aufgaben sollen möglich sein.</p>
<p><b>§ 12 Feststellung der Ergebnisse und der Leistungsbewertung</b></p>	<p><b>§ 12 Feststellung der Ergebnisse <del>und der</del> Leistungsbewertung</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(1) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stellen die Prüfungsnote in einem Prüfungsfach fest. Die Prüfungsnote ergibt sich zu zwei Drittel aus der zum Ende des Schuljahres erreichten Note sowie zu einem Drittel aus der Note der Prüfungsleistung entsprechend der Bewertungen des Fachprüfungsausschusses.</p> <p>(5) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsnoten nach § 3 Absatz. 1 ein Notenbild aufweist, das ohne Anwendung der Ausgleichsbestimmungen in § 10a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 der Versetzungsordnung zur Versetzung führen muss, und keine Prüfungsnote ungenügend ist und nicht mehr als eine Prüfungsnote mangelhaft ist.</p>	<p>(5) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die <i>Leistungen</i> nach § 3 Absatz 1 ein Notenbild <i>aufweisen</i>, das ohne Anwendung der Ausgleichsbestimmungen in § 10a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 der Versetzungsordnung zur Versetzung führen muss, und keine Prüfungsnote ungenügend ist und nicht mehr als eine Prüfungsnote mangelhaft ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>(7) Bei einer Prüfung nach § 3 Abs. 3 ist die Prüfung bestanden, wenn der Schüler oder die Schülerin in den Prüfungsfächern durchschnittlich mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.</p>	<p>(7) Eine Prüfung nach § 3 Absatz 3 ist <i>abweichend von Absatz 5</i> bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den <i>Prüfungsleistungen fächern</i> mindestens <i>einen Notenschnitt von 4,0 erreicht hat</i>.</p>	<p>Die Vornoten werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung wird klarer formuliert.</p>
<p><b>§ 13 Wiederholung</b></p>	<p><b>§ 13 Wiederholung</b></p>	
<p>Wer den Schuljahrgang wiederholt, muss die gesamte Prüfung wiederholen. Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfung werden nicht angerechnet. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p>	<p>(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.                  (2) Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein. Sie erfordert die Wiederholung des letzten Schuljahres des Bildungsganges.                  (3) Prüfungen nach § 3 Absatz 3 werden abweichend von Absatz 2 Satz 2 nach einem Schulhalbjahr wiederholt.</p>	<p>Nach § 40 Abs. 7 BremSchulG können Prüfungen wiederholt werden, für Prüfungen nach § 3 Abs. 3 fehlte bisher eine angemessene Wiederholungsmöglichkeit. In der Einführungsphase der GyO werden nach den Bildungsplänen im ersten Halbjahr Kompetenzen erworben, die der Sek I zugeordnet werden. Insofern ist eine Wiederholung der Prüfung nach einem Halbjahr der Einführungsphase angemessen.</p>